



Amtsblatt

für den Landkreis Elbe-Elster

erscheint als Beilage zum Kreisanzeiger für den Landkreis Elbe-Elster

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Achtung Bienenhalter

Nachdem die Bekämpfungsmaßnahmen gegen die Amerikanische Faulbrut erfolgreich abgeschlossen worden sind, wird der am 17.08.2012 festgelegte Sperrbezirk, der die Gemarkungen Crinitz und Gahro umfasste, aufgehoben. Die Tierseuche gilt damit als erloschen.

DVM Ilona Schrupf
Amtstierärztin



28. Sitzung des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster

Sitzungstermin: Montag, 19.05.2014, 16:00 Uhr
Ort, Raum: „Haus des Gastes“, Lindenstraße 6, 04895 Falkenberg

Tagesordnung

A)	Öffentlicher Teil	Vorlagen-Nr.
1	Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Aktuelle Stunde	
3.1	Bericht des Landrates	
3.2	Anfragen von Fraktionen und Kreistagsabgeordneten	
3.3	Sonstige Informationen und Mitteilungen	
4	Informationsvorlage zur Entwicklung einer Biosphäre Niederlausitz <i>BE: Lars Thielemann, Leiter Naturpark Niederlausitzer Heidelandschaft</i>	IV-746/2014
5	Bericht zur Situation der Landwirtschaft im Landkreis Elbe-Elster 2012 / 2013 <i>BE: Eberhard Stroisch, Fachdezernent Stabsstelle für Veterinärwesen, Verbraucherschutz</i>	IV-749/2014
6	Jahresabschluss des Landkreises Elbe-Elster zum 31.12.2011 <i>BE: Peter Hans, Erster Beigeordneter, Kämmerer und Dezernent</i>	BV-747/2014
7	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Landkreis Elbe-Elster und der Stadt Bad Liebenwerda über einen Ersatz-Neubau der Oberschule Bad Liebenwerda <i>BE: Peter Hans, Erster Beigeordneter, Kämmerer und Dezernent</i>	BV-721/2014

8	Neufassung der Satzung des Landkreises Elbe-Elster zur Übernahme von Beförderungsleistungen bzw. Bezuschussung von Schülerfahrtkosten für Schüler und Auszubildende <i>BE: Marlis Eilitz, Amtsleiterin Schulverwaltungs- und Sportamt</i> <i>BE: Joachim Pfützner, Fraktionsvorsitzender Die Linke.-Fraktion</i> <i>BE: Lutz Kilian, Fraktionsvorsitzender SPD-B90/Grüne-Fraktion</i>	BV-739/2014
9	Erste Satzung zur Änderung der Entgeltordnung des Landkreises Elbe-Elster für die außerschulische Nutzung von Schul- und Sporteinrichtungen sowie angeschlossene Freiflächen vom 7. Dezember 2010 <i>BE: Lutz Kilian, Fraktionsvorsitzender SPD-B90/Grüne</i>	BV-740/2014
10	Erste Satzung zur Änderung der Entgeltordnung des Landkreises Elbe-Elster für die außerschulische Nutzung der Mehrzweckhalle Elbe-Elster in Elsterwerda, Standort Elsterschloss-Gymnasium vom 7. Dezember 2010 (EntgeltO MZH EE) <i>BE: Lutz Kilian, Fraktionsvorsitzender SPD-B90/Grüne</i>	BV-744/2014
11	Entgeltordnung des Landkreises Elbe-Elster für das Schullandheim „Täubertsmühle Friedersdorf“ <i>BE: Marlis Eilitz, Amtsleiterin Schulverwaltungs- und Sportamt</i>	BV-718/2014
12	Entgeltordnung für den Internatsverband des Landkreises Elbe-Elster <i>BE: Marlis Eilitz, Amtsleiterin Schulverwaltungs- und Sportamt</i>	BV-741/2014
13	Museumsverband im Landkreis Elbe-Elster <i>BE: Andreas Pöschl, Amtsleiter Kulturamt</i>	BV-742/2014
14	Mitgliedschaften gemäß § 29 Absatz 2 Ziffer 24 Landkreisordnung <i>BE: Andreas Pöschl, Amtsleiter Kulturamt</i>	BV-743/2014
15	Überplanmäßige Aufwendung/Auszahlung im Produkt „Hilfe zur Erziehung“ <i>BE: Jens Scheithauer, Amtsleiter Jugendamt</i>	BV-774/2014
16	Grundsatzbeschluss zum Erwerb der MVZ Epikur GbR <i>BE: Landrat Christian Heinrich-Jaschinski</i>	BV-757/2014
17	Bildung der ARGE LAG Elbe-Elster mit Beteiligung des Landkreises <i>BE: Matthias Schneller</i>	BV-728/2014

- 18 Ausbau der freien Strecke der B169
zwischen der A13 und Plessa sowie der
Ortsumgehungen Elsterwerda und
Plessa BV-735/2014
BE: *Thomas Lehmann,*
Fraktionsvorsitzender CDU
- 19 Ausbau der Bahnstrecke Berlin-Dresden BV-736/2014
BE: *Thomas Lehmann,*
Fraktionsvorsitzender CDU
- 20 1. Änderung der Betriebssatzung der
Kreisstraßenmeisterei BV-754/2014
BE: *Annette Winter, Werkleiterin*
Eigenbetrieb Kreisstraßenmeisterei

Neubildung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Elbe-Elster

Nach der Neuwahl des Kreistages am 25. Mai 2014 macht sich auch die Neubildung des Jugendhilfeausschusses im Landkreis Elbe-Elster erforderlich.

Die stimmberechtigten Mitglieder werden für die Wahlperiode des Kreistages von diesem gewählt. Sie üben ihre Tätigkeit solange aus, bis der neugewählte Jugendhilfeausschuss zusammentritt.

Nach § 5 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Elbe-Elster gehören dem Jugendhilfeausschuss 10 stimmberechtigte Mitglieder an. Die stimmberechtigten Mitglieder bestehen aus

- 6 Mitgliedern des Kreistages bzw. durch den Kreistag gewählte in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer und
- 4 Vertretern von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe, die im Bereich des Landkreises Elbe-Elster wirken und vom Kreistag gewählt werden. Eine paritätische Besetzung ist hierbei anzustreben.

Zur Wahl der Vertreter der freien Jugendhilfe werden die **Träger der freien Jugendhilfe, die im Bereich des Landkreises Elbe-Elster wirken, aufgerufen**, Vorschläge zur Wahl in den Jugendhilfeausschuss bis **zum 2. Juni 2014** beim

Landkreis Elbe-Elster
Der Landrat
- Kreistagsbüro -
L.-Jahn-Str. 2
04916 Herzberg

unter Angabe des Familien- und Vornamens, der Anschrift, der Tätigkeit (auch in welcher Einrichtung) und der genauen Bezeichnung des Trägers der freien Jugendhilfe einzureichen. Da für jedes stimmberechtigte Mitglied auch eine Vertretung zu wählen ist, wird gebeten, für jede als Mitglied vorgeschlagene Person zugleich eine Stellvertretung vorzuschlagen.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Wahl der Mitglieder von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe, die im Landkreis Elbe-Elster wirken, von den Vorschlagsberechtigten mindestens die doppelte Anzahl der auf sie entfallenden Mitglieder und ihrer Stellvertreter vorgeschlagen werden soll. Ein paritätisches Geschlechterverhältnis ist anzustreben.

Neben den stimmberechtigten Mitgliedern gehören dem Jugendhilfeausschuss auch beratende Mitglieder an.

Gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Elbe-Elster entsenden nach Buchstabe f der genannten Vorschrift **die katholische und die evangelische Kirche, die jüdische Kultusgemeinde und die Gesamtheit der freigeistigen Verbände aus dem Landkreis Elbe-Elster** ein weiteres Mitglied für den Jugendhilfeausschuss und bestimmen eine Stellvertretung hierfür. Die Vorschläge sind an gleicher Anschrift und mit den gleichen Angaben bis zum 2. Juni 2014 einzureichen.

Herzberg (Elster), 10. April 2014

Christian Heinrich-Jaschinski
Landrat

Veröffentlichung der in der 35. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 29.04.2014 gefassten Beschlüsse bzw. des wesentlichen Inhalts der gefassten Beschlüsse

A) in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Beschluss Nr.

BV-758/2014 **Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe**
hier: **InTaWo gGmbH**

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die unbefristete Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe für den Träger „INTAWO gGmbH“ gem. § 75 SGB VIII und der Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster über die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe vom 11. Mai 2011.

Beschluss Nr.

BV-759/2014 **Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe**
hier: **Kids & Co. e. V.**

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die unbefristete Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe für den Träger „Kids & Co. e. V.“ gem. § 75 SGB VIII und der Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster über die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe vom 11. Mai 2011.

Beschluss Nr.

BV-760/2014 **Richtlinie zur Gewährung von Rechtsansprüchen und Festlegung von Betreuungszeiten in der Kindertagesbetreuung im Landkreis Elbe-Elster**

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die „Richtlinie zur Gewährung von Rechtsansprüchen und Festlegung von Betreuungszeiten in der Kindertagesbetreuung im Landkreis Elbe-Elster“. Siehe gesonderte Bekanntmachung.

Beschluss Nr.

BV-763/2014 **Förderung von Jugendverbänden**

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Förderung folgender Jugendverbände entsprechend der Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Förderung von Jugendverbänden vom 12.12.2006 für das Haushaltsjahr 2014 zweckgebunden für Sach- und Betriebskosten

-> ***Sportjugend Elbe - Elster im Kreissportbund e. V.**

-> ***Kreisjugendring Elbe - Elster e. V.**

-> ***Kreisjugendfeuerwehr Elbe - Elster im Kreisfeuerwehrverband e. V.**
mit je 2.000 EUR.

Beschluss Nr.

BV-764/2014 **Richtlinie für die Vereinbarung von Entgelten für Fachleistungsstunden für Angebote gemäß SGB VIII des Jugendamtes Elbe-Elster**

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt Richtlinie für die Vereinbarung von Entgelten für Fachleistungsstunden für Angebote gemäß SGB VIII des Jugendamtes Elbe-Elster bis 31.12.2014.

Kommt vor Ablauf der Frist ein durch alle Beteiligte unterzeichneter regionaler Rahmenvertrag im Landkreis Elbe-Elster zustande, verliert die Richtlinie mit dem wirksamen Zustandekommen ihre Gültigkeit. Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Kämmerers zu den daraus entstehenden Mehraufwendungen. Siehe gesonderte Bekanntmachung.

Beschluss Nr.

BV-768/2014 **Richtlinie für die Vereinbarung von Entgelten für teilstationäre Leistungen gemäß SGB VIII**

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Richtlinie für das Jugendamt des Landkreises Elbe-Elster für die Vereinbarung von Entgelten für **teilstationäre Leistungen** gemäß SGB VIII bis 31.12.2014. Kommt vor Ablauf der Frist ein durch alle Beteiligten unterzeichneter regionaler Rahmenvertrag im Landkreis Elbe-Elster zustande, verliert die Richtlinie mit dem wirksamen Zustandekommen ihre Gültigkeit. Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Kämmerers zu den daraus entstehenden Mehraufwendungen.

Siehe gesonderte Bekanntmachung.

Beschluss Nr.**BV-770/2014 Richtlinie für die Vereinbarung von Entgelten für stationäre Leistungen gemäß SGB VIII****Beschluss:**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Richtlinie für das Jugendamt des Landkreises Elbe-Elster für die Vereinbarung von Entgelten für **stationäre Leistungen** gemäß SGB VIII bis 31.12.2014. Kommt vor Ablauf der Frist ein durch alle Beteiligten unterzeichneter regionaler Rahmenvertrag im Landkreis Elbe-Elster zustande, verliert die Richtlinie mit dem wirksamen Zustandekommen ihre Gültigkeit. Dieser Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass dem Beschlussvorschlag für überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen im Produkt „Hilfen zur Erziehung“ vom Kreistag in seiner Sitzung am 19. Mai 2014 zugestimmt wird. Siehe gesonderte Bekanntmachung.

Beschluss Nr.**BV-772/2014 Mehraufwand von Fahrkosten und Personaleinsatz im Bereich ambulanter Hilfen gemäß SGB VIII****Beschluss:**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Gewährung des Mehraufwandes für Fahrkosten und den Personaleinsatz bei Fahrstrecken im Bereich ambulanter Hilfen gemäß §§ 18(3), 27(3), 30 und 31 SGB VIII des Jugendamtes Elbe-Elster nach der Berechnung der Verwaltung. Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Kämmerers zu den daraus entstehenden Mehraufwendungen.

Richtlinie für das Jugendamt des Landkreises Elbe-Elster

für die Vereinbarung von Entgelten für teilstationäre Leistungen gem. § 32 SGB VIII vom 30. April 2014

1. Allgemeines

Rechtsgrundlage für den Abschluss von Vereinbarungen bilden die Bestimmungen nach den §§ 77, 78a-78g SGB VIII und der Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII des Landes Brandenburg.

Das Entgelt wird für einen zukünftigen Zeitraum (Prospektivität) vereinbart. Es muss von den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit getragen werden.

Für den Konfliktfall bzw. bei Nichteinigung wird ein Schiedsstellenverfahren eingeleitet. Vor dessen Einleitung ist der JHA zu informieren.

Kriterien für den Abschluss einer Entgeltvereinbarung:

- Leistungsbeschreibung
- Antrag (Kalkulationsblatt des Landkreises Elbe-Elster)
- Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII für das entsprechende Angebot lt. Antrag

Ergeben sich bei der Prüfung des Kalkulationsblattes Unklarheiten oder sind Angaben unvollständig, kann der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zusätzliche Nachweise und Erklärungen fordern.

Bei Mehrbedarf sind die tatsächlichen Kosten plausibel nachzuweisen, um die Angemessenheit zu prüfen und gegebenenfalls neu zu verhandeln.

2. Entgelt für die Regelleistung (Grundleistung)**2.1. Verfahren**

Die Verhandlung von Entgelten für teilstationäre Leistungen gem. SGB VIII setzt voraus, dass bereits der Abschluss entsprechender Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen erfolgt ist.

Verhandlungsgrundlage für das Entgelt ist der Antrag in Form des Kalkulationsblattes des Landkreises Elbe-Elster.

Um die Effizienz zu erhöhen und den Arbeitsaufwand gering zu halten, werden wesentliche Positionen des Kalkulationsblattes pauschaliert. Positionen, welche nicht pauschaliert sind, sind plausibel und nachvollziehbar zu belegen.

Veränderungen im Kalkulationsblatt sind nicht statthaft. Sollte sich im Verlauf der Verhandlungen herausstellen, dass Vereinfachungen bzw. Änderungen notwendig sind, sind diese nur durch die Verwaltung des Jugendamtes vorzunehmen.

2.2. Regelungen zu den Positionen im Kalkulationsblatt**Grundangaben**

Antragszeitraum	umfasst ein Geschäftsjahr
Auslastungsgrad	90 %
Beginn	Abschluss der entsprechenden Vereinbarung
Kapazität	Angaben lt. Betriebserlaubnis
Belegungstag	Öffnungstage x Kapazität (= 365 Kalendertag ./ 104 Wochenendtage ./ 9 Feiertage)
Divisor	Belegungstage x Auslastungsgrad
Kalendertägliches Entgelt	Gesamtkosten : Divisor
VZE	Umfang der Stelle
Gesamtpersonalkosten	Personalkosten + Personalnebenkosten nach § 9 Pkt. 3 Rahmenvertrag des Landes Brandenburg

Einzelne Positionen (Zeilen, Spalten, Anlagen), die für die Einrichtung bzw. das Angebot nicht in Frage kommen, werden durch den Antragsteller entwertet.

PersonalkostenLeitungspersonal:

- gem. Betriebserlaubnis des Landesjugendamtes Brandenburg; wenn nicht geregelt, dann Anteile wie folgt:

- bei Einrichtungen unter 6 Plätzen kein Leitungsanteil
- bei Einrichtungen ab 6 Plätzen im Verhältnis 1 VZE : 18 Plätzen

- Höhe der Vergütung:

- tatsächliche Aufwendungen des Trägers; Obergrenze ist der TVöD.

pädagogisches Personal:

- Anteile:

- gemäß aktueller Betriebserlaubnis, ausgestellt durch das Landesjugendamt Brandenburg

- Qualifizierung:

- Qualifikation des pädagogischen Personals entsprechend der Leistungs- und Qualitätsbeschreibung

- Höhe der Vergütung:

- Tatsächliche Aufwendungen des Trägers, Obergrenze ist der TVöD

Wirtschafts- und sonstiges Personal:

- Pauschalisiert zur Abdeckung der hierfür entstehenden Kostenaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung stehen.
- **988,37 €** pro Platz/Jahr

Personalnebenaufwand

- Beiträge für die Berufsgenossenschaft einschl. Konkursausfallgeld entsprechend der Formel aus dem Beitragsbescheid anhand der Bruttopersonalkosten für dieses Angebot
- Arbeitsmedizinischer Dienst: - nach Gemeindeunfallverhütungsvorschrift (GUV)
0,2 Einsatzstd. Betriebsarzt/pädagog. Mitarbeiter p.a. für Angestellte öff. Dienst
57,42 € Kostenpauschale/Std. +
0,3 Einsatzstd. Fachkraft für Arbeitssicherheit/pädagog. Mitarbeiter 33,46 € Kostenpauschale/Std.
- Aus- und Fortbildung einschließlich Fachzeitschriften
150,00 € pro VZE pädagogische Mitarbeiter/Jahr

Sachkosten

Lebensmittel	2,70 € /Belegungstag/Platz	Pauschale aus stat. Angebot 5,00 € prozentual auf 5 Mahlzeiten verteilt: Frühstück 20 % Mittag 30 % Vesper 10 % Abendbrot 30 % Sonstiges 10 % Versorgung: Mittag, Vesper u. Sonst.
Medizinischer Bedarf	0,05 € /Belegungstag/Platz	Kosten für Verbandsmaterial, Krankenpflegeartikel, Desinfektionsmittel u.ä.
Wasser, Energie, Brennstoffe	Nachweis¹ + bis zu 8%	Auch Abwasser und Regenwasser; bei bestehenden Verträgen auf Grund vorgelegter Vergleichsrechnungen bzw. Nachweisen. Bei neuen Verträgen durch Vorlegen eines Kostenvoranschlages.
Wirtschaftsbedarf	0,43 € /Belegungstag/Platz	Einrichtungsspezifischer Bedarf
Fahrzeughaltung	2,59 € /Belegungstag/Platz	Kosten für regelmäßige Inspektionen, Steuern, Versicherungen, Kraftstoff, Reparaturen, AfA etc.
Betreuungsaufwand	1,73 € /Belegungstag/Platz	Aufwendungen für Freizeit, Kultur, Schule, Beschäftigungsmaterial, Spielmaterial
Verwaltungsumlage	1.908,36 € /Platz/Jahr	die in direktem Zusammenhang mit dem Leistungsangebot stehende Verwaltungstätigkeit
Steuern und Versicherungen	0,13 € /Belegungstag/Platz	Abgegolten sind damit Pflichtversicherungen, die zur Aufrechterhaltung des Leistungsangebotes notwendig sind
Abgaben / Gebühren	Nachweis¹ + bis zu 8%	Anerkannt werden: Müll- u. Schornsteinefegergebühren Prüfungskosten für Feuerlöscher, bewegliche elektrische Geräte und Anlagen sowie Heizungswartung
Leistungsbezogener Verwaltungsbedarf	0,22 € /Belegungstag/Platz	Bürobedarf Porto, Telefonkosten
Geringwertige Wirtschaftsgüter	32,40 € pro Platz/Jahr	dient zur Anschaffung von geringwertigen Wirtschaftsgütern (Anschaffungswert unter 150,00 €)

Betriebsnotwendige Investitionen

Abschreibungen	0,43 € /Belegungstag/Platz	<ul style="list-style-type: none"> • bewegliche Anlagegüter
	betriebliche Nutzungsdauer mindestens entsprechend AfA-Tabelle	<ul style="list-style-type: none"> • unbewegliche Anlagegüter Kosten hierfür werden nur in den Pflegesatz aufgenommen, wenn gem. § 78c Abs. 2 SGB VIII der Träger der öffentlichen Jugendhilfe der Investitionsmaßnahme vorher zugestimmt hat.
Zinsen für aufgenommenes Fremdkapital	Nachweis¹ + bis zu 8%: Kreditverträge einschl. AGB und Jahreskreditabrechnung; Nachweis der Sicherheit bzw. Objekt-/Leistungsbezug	entsprechend dem SGB VIII und dem Rahmenvertrag des Landes Brandenburg
Instandhaltung-, Wartungs- und Instandsetzungskosten	142,56 € /Platz/Jahr	Kein Unterschied zwischen Eigentümer, Mieter, Pächter u.ä.
Miete, Pacht, Erbpacht, Leasinggebühren (nicht für Kfz.) und Nutzungsaufwendungen für Grundstücke, Gebäude und sonstige abschreibungsfähige Anlagegüter	Nachweis¹ + bis zu 8%	Entsprechende Kosten hierfür werden nur in den Pflegesatz aufgenommen, wenn gem. § 78c Abs. 2 Satz 2 SGB VIII der Träger der öffentlichen Jugendhilfe der Investitionsmaßnahme vorher zugestimmt hat; Obergrenze ist ortsüblichen Miete

Die Festlegungen zu den einzelnen Positionen des Kalkulationsblattes entsprechen der Regelleistung (Grundleistung) des Angebotes.

¹Für Kostenbestandteile, die aufgrund von Nachweisen zustande kommen, erfolgt eine jährliche Absenkung der prozentualen Erhöhung vom Jahr der aktuellen Einreichung der Nachweise bis 2014 um 1,3 %.

3. Entgelt für individuelle Zusatzleistungen:

Entsprechend § 8 des Rahmenvertrages des Landes Brandenburg kann für individuelle Zusatzleistungen ein Entgelt nach Fachleistungsstunden, Tagessätzen, Pauschalen o. ä. vereinbart werden. Grundlage hierfür sind stets entsprechende Leistungs- und Qualitätsbeschreibungen.

Die Fachleistungsstunde wird entsprechend der Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zu den Kriterien für die Fachleistungsstunde und der Fachleistungsstundenvereinbarung für den Bereich der Leistungen und Angebote gemäß SGB VIII in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

4. Inkrafttreten:

Diese Richtlinie tritt am 01.06.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 24.09.2008 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster, Ausgabe Nr. 16 vom 16. Oktober 2008) außer Kraft.

Herzberg (Elster), den 30.04.2014

Christian Heinrich-Jaschinski
Landrat

Richtlinie für das Jugendamt des Landkreises Elbe-Elster**für die Vereinbarung von Entgelten für stationäre Leistungen vom 30. April 2014****1. Allgemeines**

Rechtsgrundlage für den Abschluss von Vereinbarungen bilden die Bestimmungen nach den §§ 77, 78a-78g SGB VIII und der Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII des Landes Brandenburg.

Das Entgelt wird für einen zukünftigen Zeitraum (Prospektivität) vereinbart. Es muss von den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit getragen werden.

Für den Konfliktfall bzw. bei Nichteinigung wird ein Schiedsstellenverfahren eingeleitet. Vor Einleitung eines Schiedsstellenverfahrens ist der JHA zu informieren.

Kriterien für den Abschluss einer Entgeltvereinbarung:

- Leistungsbeschreibung
- Antrag (Kalkulationsblatt des Landkreises Elbe-Elster)
- Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII für das entsprechende Angebot lt. Antrag

Ergeben sich bei der Prüfung des Kalkulationsblattes Unklarheiten oder sind Angaben unvollständig, kann der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zusätzliche Nachweise und Erklärungen einfordern.

Bei Mehrbedarf sind die tatsächlichen Kosten nachzuweisen, um die Angemessenheit zu prüfen und gegebenenfalls neu zu verhandeln.

2. Entgelt für die Regelleistung (Grundleistung)

2.1. Verfahren

Die Verhandlung von Entgelten für stationäre Leistungen gem. SGB VIII setzt voraus, dass bereits der Abschluss entsprechender Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen erfolgt ist.

Verhandlungsgrundlage für das Entgelt ist der Antrag in Form des Kalkulationsblattes des Landkreises Elbe-Elster.

Um die Effizienz zu erhöhen und den Arbeitsaufwand gering zu halten, wurden wesentliche Positionen des Kalkulationsblattes pauschaliert. Positionen, welche nicht pauschaliert sind, sind plausibel und nachvollziehbar zu belegen.

Veränderungen im Kalkulationsblatt sind nicht statthaft. Sollte sich im Verlauf der Verhandlungen herausstellen, dass Vereinfachungen bzw. Änderungen notwendig sind, sind diese nur durch die Verwaltung des Jugendamtes vorzunehmen.

2.2. Regelungen zu den Positionen im Kalkulationsblatt

Grundangaben

Antragszeitraum	umfasst eine Geschäftsjahr
Auslastungsgrad	90 %
Beginn	Abschluss der entsprechenden Vereinbarung
Kapazität	Angaben lt. Betriebserlaubnis
Belegungstag	Kalendertage x Kapazität
Divisor	Belegungstage x Auslastungsgrad
Kalendertägliches Entgelt	Gesamtkosten : Divisor
VZE	Umfang der Stelle
Gesamtpersonalkosten	Personalkosten + Personalnebenkosten nach § 9 Pkt. 3 Rahmenvertrag des Landes Brandenburg

Einzelne Positionen (Zeilen, Spalten, Anlagen), die für die Einrichtung bzw. das Angebot nicht in Frage kommen, sind durch die Antragsteller zu entwerten.

Personalkosten

Leitungspersonal:

- gem. Betriebserlaubnis des Landesjugendamtes Brandenburg; wenn nicht geregelt, dann Anteile wie folgt:
 - bei Einrichtungen unter 6 Plätzen kein Leitungsanteil
 - bei Einrichtungen ab 6 Plätzen im Verhältnis 1 VZE : 18 Plätzen
- Höhe der Vergütung:
 - tatsächliche Aufwendungen des Trägers; Obergrenze ist der TVöD.

pädagogisches Personal:

- Anteile:
 - gemäß aktueller Betriebserlaubnis, ausgestellt durch das Landesjugendamt Brandenburg
- Qualifizierung:
 - notwendige Qualifikation des pädagogischen Personals entsprechend der Leistungs- und Qualitätsbeschreibung
- Höhe der Vergütung:
 - tatsächliche Aufwendungen des Trägers, Obergrenze ist der TVöD

Wirtschafts- und sonstiges Personal:

Gewährung einer Pauschale ist Objekt- und Angebotsbezogen. Die Notwendigkeit wird in der Leistungs- und Qualitätsbeschreibung geregelt.

- Pauschale dient zur Abdeckung der entstehenden Kostenaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung stehen.
- für Regel- und Intensivangebote wird eine Pauschale von max. **2.303, 00 EUR** pro Platz/Jahr gewährt
- für Leistungen nach § 19 SGB VIII, Verselbständigungsangeboten sowie betreutes Wohnen ist die Pauschale zu reduzieren oder gar nicht zu gewähren. Näheres regelt die Leistungs- und Qualitätsvereinbarung.

Personalnebenaufwand

- Beiträge für die Berufsgenossenschaft einschl. Konkursausfallgeld entsprechend der Formel aus dem Beitragsbescheid anhand der Bruttopersonalkosten für dieses Angebot
- Arbeitsmed. Dienst: - nach Gemeindeunfallverhütungsvorschrift (GUV)
0,2 Einsatzstd. Betriebsarzt/pädagog. MA p.a. für Angestellte öff. Dienst 57,42 EUR
Kostenpauschale/Std. +
0,3 Einsatzstd. Fachkraft für Arbeitssicherheit/pädagog. MA 33,46 EUR
Kostenpauschale/Std.
- Aus- und Fortbildung einschließlich Fachzeitschriften
150,00 EUR pro VZE pädagogische Mitarbeiter/Jahr

Sachkosten

Lebensmittel	5,40 EUR /Tag/Platz	Warenkorbprinzip
Medizinischer Bedarf	0,11 EUR /Tag/Platz	Kosten für Verbandsmaterial, Krankenpflegeartikel, Desinfektionsmittel u. Ä.
Wasser, Energie, Brennstoffe	Nachweis¹ + bis zu 8%	Auch Abwasser und Regenwasser; bei bestehenden Verträgen aufgrund vorgelegter Vergleichsrechnungen bzw. Nachweisen. Bei neuen Verträgen durch Vorlegen eines Kostenvoranschlages.
Wirtschaftsbedarf	0,89 EUR /Tag/Platz	Einrichtungsspezifischer Bedarf
Fahrzeughaltung	1,40 EUR /Tag/Platz	Kosten für regelmäßige Inspektionen, Steuern, Versicherungen, Kraftstoff, Reparaturen, AfA etc.
Betreuungsaufwand	2,16EUR /Tag/Platz	Aufwendungen für Freizeit, Kultur, Schule, Beschäftigungsmaterial, Spielmaterial
Therapiematerial	55,62 EUR /Platz/Jahr	Nur bei Intensivangeboten
Verwaltungsumlage	1.908,36 EUR /Platz/Jahr	die in direktem Zusammenhang mit dem Leistungsangebot stehende Verwaltungstätigkeit.
Steuern und Versicherungen	0,36 EUR /Tag/Platz	Abgegolten sind damit Pflichtversicherungen, die zur Aufrechterhaltung des Leistungsangebotes notwendig sind
Abgaben/Gebühren	Nachweis¹ + bis zu 8 %	Anerkannt werden: Müll- u. Schornsteinfegergebühren Prüfungskosten für Feuerlöscher, bewegliche elektrische Geräte und Anlagen sowie Heizungswartung
Leistungsbezogener Verwaltungsbedarf	0,43 EUR /Tag/Platz	Bürobedarf Porto, Telefonkosten
Geringwertige Wirtschaftsgüter	75,60 EUR pro Platz/Jahr	dient zur Anschaffung von geringwertigen Wirtschaftsgütern (Anschaffungswert unter 150,00 EUR)

Betriebsnotwendige Investitionen

Investitionen für bewegliches Anlagevermögen:

- einst getroffene Investitionszusagen behalten ihren Bestand. Die Anlagegüter werden über die Abschreibungslisten erfasst. Betriebliche Nutzungsdauer mindestens entsprechend AfA-Tabelle.
- In diesen Fällen wird keine Pauschale gewährt.

Abschreibungen	0,60 EUR /Tag/Platz	· bewegliche Anlagegüter
	betriebliche Nutzungsdauer mindestens entsprechend AfA-Tabelle	· unbewegliche Anlagegüter Kosten hierfür werden nur in den Pflegesatz aufgenommen, wenn gem. § 78c Abs. 2 Satz 2 SGB VIII der Träger der öffentlichen Jugendhilfe der Investitionsmaßnahmevorher zugestimmt hat.
Zinsen für aufgenommenes Fremdkapital	Nachweis¹ + bis zu 8 %: Kreditverträge einschl. AGB und Jahreskreditabrechnung; Nachweis der Sicherheit bzw. Objekt-/Leistungsbezug	entsprechend dem SGB VIII und dem Rahmenvertrag des Landes Brandenburg

Instandhaltung-, Wartungs-
und Instandsetzungskosten

142,56 EUR
/Platz/Jahr

Kein Unterschied zwischen Eigentümer,
Mieter, Pächter u. Ä.

Miete, Pacht, Erbpacht,
Leasinggebühren (nicht für Kfz.) entsprechende Verträge
und Nutzungsaufwendungen für
Grundstücke, Gebäude und sonstige
abschreibungsfähige Anlagegüter

Nachweis¹ + bis zu 8%:

entsprechende Kosten hierfür werden nur in den
Pfleagesatz aufgenommen, wenn gem. § 78c Abs. 2
Satz 2 SGB VIII der Träger der öffentlichen
Jugendhilfe der Investitionsmaßnahme vorher
zugestimmt hat;
Obergrenze ist ortsüblichen Miete

Die Festlegungen zu den einzelnen Positionen des Kalkulationsblattes entsprechen der Regelleistung (Grundleistung) des Angebotes.

¹Für Kostenbestandteile, die aufgrund von Nachweisen zustande kommen, erfolgt eine jährliche Absenkung der prozentualen Erhöhung vom Jahr der aktuellen Einreichung der Nachweise bis 2014 um 1,3 %.

3. Entgelt für individuelle Zusatzleistungen:

Entsprechend § 8 des Rahmenvertrages des Landes Brandenburg kann für individuelle Zusatzleistungen ein Entgelt nach Fachleistungsstunden, Tagessätzen, Pauschalen o.ä. vereinbart werden. Grundlage hierfür sind stets entsprechende Leistungs- und Qualitätsbeschreibungen.

Die Fachleistungsstunde wird entsprechend der Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zu den Kriterien für die Fachleistungsstunde und der Fachleistungsstundenvereinbarung für den Bereich der Leistungen und Angebote gemäß SGB VIII in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

4. Inkrafttreten:

Diese Richtlinie tritt am 01.06.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 24.09.2008 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster, Ausgabe Nr. 16 vom 16. Oktober 2008) außer Kraft.

Herzberg (Elster), den 30.04.2014

Christian Heinrich-Jaschinski
Landrat

Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster

zur Gewährung von Rechtsansprüchen und Festsetzung von Betreuungszeiten für die Kindertagesbetreuung vom 30. April 2014

Aufgrund des § 7 Abs. 4 Nr. 2 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Elbe-Elster vom 28. Oktober 2008, des § 24 des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975, Bundesratsdruck 826/11), in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.9.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29.08.2013 (BGBl. S. 3464) und des § 1 Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des SGB Kinder- und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 10. Juni 1992 (GVBl. I S. 178) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I/04 Nr. 16, S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetz vom 05.12. 2013 (GVBl. I/13 Nr.43) hat der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung am 29.04.2014 folgende Richtlinie beschlossen:

1 Rechtsgrundlage

Die Gewährung von Rechtsansprüchen und Festsetzung von Betreuungszeiten für die Kindertagesbetreuung erfolgen auf der Rechtsgrundlage des § 24 SGB VIII i. V. m. § 1 Abs. 2 und 3 KitaG. Da hier der Gesetzgeber Ermessensspielräume für den Gewährleistungspflichtigen (Landkreis) zur Aufgabenerfüllung der Kindertagesbetreuung eingeräumt hat, besteht für diesen Regelungsbedarf.

Ausnahmslos werden durch den Landkreis Elbe-Elster nur Betreuungszeiten bezuschusst, die im Rahmen dieser Richtlinie zu Stande kommen.

Der Rechtsanspruch auf öffentlich geförderte Kindertagesbetreuung entfällt, wenn Leistungen nach dem Betreuungsgeldgesetz in Anspruch genommen werden.

2 Differenzierung der Rechtsansprüche/Verfahrensregelungen 2.1 Grundlegender Rechtsanspruch

Für Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Einschulung besteht ein Rechtsanspruch gem. § 24 SGB VIII i. V. m. § 1 Abs. 2 Satz 1 KitaG, der mit einer Betreuungszeit gemäß § 1 Abs. 3 S. 1 KitaG von mindestens 6 Stunden erfüllt ist.

Für Kinder der ersten Schuljahrgangsstufe bis zur Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe besteht ein Rechtsanspruch gem. § 24 SGB VIII i. V. m. § 1 Abs. 2 Satz 1 KitaG, der mit einer Betreuungszeit von mindestens 4 Stunden erfüllt ist.

Verfahrensregelung:

Im Betreuungsvertrag sind neben grundlegenden Angaben zu den Personensorgeberechtigten und dem Kind, das Geburtsdatum des Kindes bzw. die Klassenstufe und das Datum der Aufnahme in die Einrichtung festzuhalten, welche den grundlegenden Rechtsanspruch begründen.

2.2 Erweiterter Rechtsanspruch

- Für Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe, die aus Gründen ihrer familiären Situation insbesondere der Erwerbstätigkeit, Erwerbssuche und Aus- und Fortbildung der Eltern eine längere Betreuungszeit beanspruchen, erfolgt die Festsetzung der Betreuungszeit auf Antrag der/des Personensorgeberechtigten des Kindes durch die Gemeinde/Stadt/das Amt.
- Für Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahr und für Kinder in der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe, die aus Gründen ihrer familiären Situation insbesondere der Erwerbstätigkeit, Erwerbssuche und Aus- und Fortbildung der

Eltern einen Rechtsanspruch erlangen, erfolgt die Festsetzung der Betreuungszeit auf Antrag der/des Personensorgeberechtigten des Kindes durch die Gemeinde/Stadt/das Amt.

- c) Für Kinder, für die sich gem. § 24 SGB VIII i. V. m. § 1 Abs. 2 und 3 KitaG ein Rechtsanspruch durch eine besondere familiäre Situation, einen besonderen Erziehungsbedarf oder einen besonderen Förderbedarf begründet, erfolgt die Entscheidung durch die Gemeinde/Stadt/das Amt.

Verfahrensregelung:

Zum Antrag nach Punkt 2.2 a) und b) sind aktuelle Nachweise der häuslichen Abwesenheit aus o. g. Gründen von den Eltern im Original abzufordern. Die Gewährung von Rechtsansprüchen und die Festsetzung von Betreuungszeiten im Rahmen eines erweiterten Rechtsanspruchs erfolgt per Bescheid, der dem Betreuungsvertrag beizufügen ist, durch die Gemeinde/Stadt/das Amt. Im Bescheid ist auszuführen, dass die Entscheidung im Namen des Landkreises Elbe-Elster ergeht und dieser auch Widerspruchsbehörde ist.

3 Ausgestaltung des Wunsch- und Wahlrechtes

Den Wünschen und der Wahl der Leistungsberechtigten ist grundsätzlich zu entsprechen, soweit dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. Unverhältnismäßige Mehrkosten werden erst dann zum Prüfmaßstab, wenn die infrage kommenden Einrichtungen, Dienste und Leistungen gleichermaßen geeignet sind.

3.1 Betreuung im Landkreis Elbe-Elster - außerhalb der Wohnortgemeinde

Hierzu finden die rechtlichen Grundlagen des § 16 Abs. 5 Satz 1 KitaG Anwendung. (Angemessener Kostenausgleich zwischen abgebender und aufnehmender Gemeinde)

Verfahrensregelung:

Der angemessene Kostenausgleich zwischen Gemeinden gem. § 16 Abs. 5 Satz 1 KitaG wird auch durch diese bearbeitet. Die Bestätigung des Rechtsanspruchs und des zeitlichen Betreuungsumfanges erfolgt durch die abgebende Kommune per Bescheid an die/den Personensorgeberechtigten.

Vor Aufnahme eines Kindes in eine Einrichtung der Kindertagesbetreuung hat die aufnehmende Gemeinde / der aufnehmende Träger der Einrichtung die abgebende Gemeinde (Wohnortgemeinde) über die Absicht der Aufnahme zu informieren und der angemessene Ausgleich zu den Kosten nach § 1 KitaBKNV ist zu vereinbaren.

3.2 Betreuung außerhalb des Landkreises Elbe-Elster im Land Brandenburg

Für Kinder, die aufgrund des Wunsch- und Wahlrechtes der Leistungsberechtigten nach § 5 SGB VIII in Kindertagesstätten außerhalb des Landkreises Elbe-Elster aufgenommen werden sollen, erfolgt die Bestätigung des Rechtsanspruchs und die Festsetzung der Betreuungszeit auf Antrag der/des Personensorgeberechtigten des Kindes durch die abgebende Gemeinde/Stadt/das Amt per Bescheid. *(wegen der Kenntnis über die Bearbeitung des Kostenausgleichs)*. Im Bescheid ist der zukünftige Betreuungsort aufzuführen. Eine Kopie des Bescheides ist dem Jugendamt des Landkreises Elbe-Elster, Bereich Kindertagesbetreuung, zuzuleiten. Auf dieser Grundlage erfolgt die Kostenübernahmeerklärung des Landkreises Elbe-Elster an den aufnehmenden Landkreis.

3.3 Betreuung von Kindern aus anderen Landkreisen des Landes Brandenburg

Die Aufnahme von Kindern aus anderen Landkreisen des Landes Brandenburg ist dem Landkreis Elbe-Elster - Bereich Kindertagesbetreuung- und der aufnehmenden Kommune, durch den Träger der Einrichtung umgehend schriftlich mit der nächsten Quartalsmeldung mitzuteilen. In die Mitteilung sind folgende Angaben aufzunehmen: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift,

Einrichtung Betreuungsumfang, Betreuungsbeginn, Angabe zur Betreuungsart- KK/KG/Hort. (Anlage-Nr.: 4)

Der angemessene Kostenausgleich zwischen Gemeinden gem. § 16 Abs. 5 Satz 1 KitaG wird auch durch diese bearbeitet.

Der angemessene Kostenausgleich zwischen den Landkreisen gem. § 16 Abs. 5 Satz 2 KitaG wird auch durch diese bearbeitet.

3.4 Betreuung von Kindern in Zuständigkeit des Landkreis Elbe-Elster in anderen Bundesländern

Entstehende Kostenforderungen werden auf Antrag im Verhältnis der Kosten, die bei der Betreuung im Landkreis Elbe-Elster entstanden wären, durch den Landkreis und die Wohnortgemeinde im gegenseitigen Einvernehmen getragen.

Bei einer Betreuung im Land Berlin kommt der Staatsvertrag zwischen Berlin und Brandenburg mit der jeweils gültigen Gebührentabelle zur Anwendung.

3.5 Betreuung von Kindern aus anderen Bundesländern im Landkreis Elbe-Elster

Die Absicht zur Aufnahme von Kindern aus anderen Bundesländern ist dem Landkreis Elbe-Elster - Bereich Kindertagesbetreuung und der Kommune, umgehend und zeitnah schriftlich mitzuteilen. In die Mitteilung sind folgende Angaben aufzunehmen: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Betreuungsumfang, Einrichtung, beabsichtigter Betreuungsbeginn, Angabe der Betreuungsart - KK/KG/Hort.

Der angemessene Kostenausgleich zwischen Gemeinden gem. § 16 Abs. 5 Satz 1 KitaG wird auch durch diese bearbeitet.

Der angemessene Kostenausgleich zwischen den Landkreisen gem. § 16 Abs. 5 Satz 2 KitaG wird auch durch diese bearbeitet. Erst mit Zusicherung der Kostenübernahme durch die abgebende Gemeinde und dem abgebenden Landkreis kann eine Aufnahme erfolgen.

Ist eine Zusicherung zur Kostenübernahme der abgebenden Gemeinde und/oder des abgebenden Landkreises nicht zu erreichen, kann eine Aufnahme des Kindes nur erfolgen, wenn der Beitrag der Personensorgeberechtigten die Kosten des Platzes deckt bzw. diese durch den Träger der Einrichtung getragen werden.

Eine Bezuschussung durch den Landkreis Elbe-Elster erfolgt nicht.

Bei einer Betreuung von Kindern aus dem Land Berlin kommt der Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und Brandenburg zur Anwendung.

Dem Land Berlin - abgebenden Stadtbezirk - werden die Kosten der Gemeinde und des Landkreises Elbe-Elster für die Betreuung des Kindes in Rechnung gestellt. Dazu gibt die aufnehmende Gemeinde ihren Kostenanteil dem Landkreis schriftlich bekannt (stellt diesen dem LK EE in Rechnung). Der Landkreis Elbe-Elster stellt dem Land Berlin - abgebenden Stadtbezirk die Gesamtkosten der Betreuung des Kindes in Rechnung und überweist der aufnehmenden Gemeinde den Kostenanteil der Gemeinde.

4 Widerspruchsentscheidungen

Widerspruchsbehörde ist der Landkreis Elbe-Elster

Nach schriftlicher Information der Gemeinde/Stadt/das Amt durch den Landkreis über den Eingang des Widerspruchs sind dem Landkreis alle erforderlichen Unterlagen zur Widerspruchsbearbeitung durch die Gemeinde/Stadt/das Amt im Original binnen einer Woche zu übergeben.

5 In-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 25. August 2004 (Beschluss Nr. 142/04) außer Kraft.

Herzberg (Elster), den 30.04.2014

Christian Heinrich-Jaschinski
Landrat

Richtlinie für die Vereinbarung von Entgelten für Fachleistungsstunden für Angebote gemäß SGB VIII des Jugendamtes des Landkreises Elbe-Elster vom 30. April 2014

1. Allgemeines:

Rechtsgrundlage für den Abschluss von Vereinbarungen sind die Vorschriften des SGB VIII. Diese Richtlinie regelt die Kriterien zur Ermittlung einer Fachleistungsstunde und den Abschluss von Vereinbarungen zu Fachleistungen.

2. Definition der Fachleistungsstunde

Die Fachleistungsstunde ist ein Instrument zur Ermittlung, Darstellung und Abrechnung von Entgelten für Leistungen der Jugendhilfe. Die Kostenbestandteile sind Personal- und Sachkosten. Der Stundensatz ist das Ergebnis der Division durch die verfügbare Nettojahresarbeitszeit der Fachkraft. Eine Fachleistungsstunde entspricht einer Zeitstunde (60 Minuten) und teilt sich in fallspezifische und fallunspezifische Tätigkeiten.

3. Bestandteile der Fachleistungsstunde

3.1. Personalkosten

- durchschnittliche Personalkosten für pädagogische Fachkräfte pro Jahr, die für die entsprechende Leistungsart eingesetzt werden (prospektiv)
- Personalkosten für Leitung und Verwaltung pro Jahr in Höhe von 10 v. H. der Bruttopersonalkosten der entsprechenden Fachkraft (Personalgemeinkosten)

Personalnebenkosten:

1. Berufsgenossenschaft

Beiträge für die Berufsgenossenschaft einschl. Konkursausfallgeld entsprechend der Formel aus dem Beitragsbescheid anhand der Bruttopersonalkosten für diese Leistung.

2. Arbeitsmedizinischer Dienst

nach Gemeindeunfallverhütungsvorschrift (GUV)

0,2 Einsatzstd. Betriebsarzt/pädagog. MA p. a. für Angestellte öffentl. Dienst 57,42 EUR Kostenpauschale/Std. +

0,3 Einsatzstd. Fachkraft für Arbeitssicherheit/pädagog. MA 33,46 EUR Kostenpauschale/Std.

Die Ermittlung der durchschnittlichen Personalkosten ist nachvollziehbar darzulegen und zu belegen. Obergrenze ist der Tarifvertrag für Sozial- und Erziehungsdienst.

3.2. Sachkosten

Zu den Sachkosten gehören alle mittelbaren und unmittelbaren sächlichen Aufwendungen, die zur Durchführung einer Fachleistungsstunde erforderlich sind.

Die Höhe wird mit einer Pauschale von 4.911,00 EUR **5.205,66 EUR** pro Fachkraft und Jahr gewährt.

4. Nettojahresarbeitszeit einer Fachkraft

Die Arbeitszeit einer Normalarbeitskraft (NAK) kennzeichnet die Zeit, die einem Mitarbeiter durchschnittlich in einem Jahr unter Berücksichtigung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit für Arbeitszwecke zur Verfügung steht. Die Nettojahresarbeitszeit wird wie folgt ermittelt:

4.1. Berechnung der Nettojahresarbeitszeit

Lfd. Nr.		Durchschnittswert KT
0	Jahr	2009
1	Jahrestage	365
2	Sonntage	52
3	Samstage	52
4	Zwischensumme	261
5	Feiertage	8,0
6	Ausfälle durch Erkrankung, Kur-, Heilverfahren, Sanatoriums-aufenthalte	10
7	Erholungsurlaub,	29
8	Fortbildung,	5
8	Nettoarbeitsstage	209
9	Arbeitszeit je Woche in h	40
10	Arbeitszeit je Tag in h	8
11	Jahresarbeitszeit in h	1.672

Die Nettojahresarbeitszeit einer Fachkraft beträgt **1.672 Stunden**.

4.2. Verhältnis der fallspezifischen und fallunspezifischen Tätigkeiten

Das Verhältnis der fallspezifischen Tätigkeiten zu den fallunspezifischen Tätigkeiten innerhalb der Fachleistungsstunde ist in den Maßstäben für die entsprechenden Leistungen und Angebote geregelt.

5. Formel zur Berechnung der Kosten einer Fachleistungsstunde

Jahreskosten

$$\frac{\text{(Personal- und Sachkosten)}}{\text{Nettojahresarbeitszeit}} = \frac{\text{Fachleistungsstundensatz}}{\text{einer Fachkraft}}$$

6. Vereinbarungen zu Fachleistungsstunden

6.1. Grundlage

Grundlage für den Abschluss von Vereinbarungen sind:

- Grundsätze und Maßstäbe des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe für die entsprechende Leistungsart
- eine differenzierte Leistungs- und Qualitätsentwicklungsbeschreibung des Trägers
- Nachweis über die Profession des Fachdienstes
- Antrag (Kalkulationsblatt des Landkreises Elbe-Elster)

6.2. Inhalt

Vereinbarungen werden zwischen dem Leistungsanbieter/Träger und dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe geschlossen.

Die Vereinbarung zur Fachleistungsstunde beinhaltet Aussagen zur Leistung (u. a. Professionen der Fachkräfte, Hilfeplanverfahren), Qualitätsentwicklung und zum Leistungsentgelt. Die Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

6.3. Leistungsnachweis

Über die erbrachte Leistung ist ein Nachweis zu fertigen. Die Formblätter des Jugendamtes werden für verbindlich erklärt.

- Leistungsnachweis für ambulante Hilfen
- Leistungsnachweis für Beratungsleistungen

7. Sonstiges

Sollte es zu keiner Einigung zwischen dem Leistungsanbieter/Träger und dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Sinne dieser Richtlinie kommen, so ist ein Beschluss des Jugendhilfeausschusses herbeizuführen.

8. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt ab 01. Juni 2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 09. Dezember 2009 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster, Ausgabe Nr. 24 vom 23. Dezember 2009) außer Kraft.

Herzberg (Elster), den 30.04.2014

Christian Heinrich-Jaschinski
Landrat

Information für Jagdausübungsberechtigte und Gewerbetreibende

Die Trichinenuntersuchungen erfolgen in den bekannten Untersuchungsstellen

- Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft Nordpromenade 4a,
04916 Herzberg Tel. 03535 46-2681
- Tierarztpraxis Schönfelder
Dresdener Str. 149, 03238 Finsterwalde Tel. 03531 30830
- Gemeinschaftspraxis Dres. Kreher/Dr. Stamnitz
Schillerstr. 6, 04924 Bad Liebenwerda Tel. 035341 2730

Es finden am

am Freitag, dem 30. Mai 2014

keine Trichinenuntersuchungen im Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft in Herzberg statt (Behördenschließtag).

Trichinenproben können jedoch bei der Gemeinschaftspraxis Dr. Kreher/Dr. Stamnitz, Bad Liebenwerda oder bei der Tierarztpraxis Schönfelder, Finsterwalde zur Untersuchung gebracht werden.

Am Pfingstmontag, dem 09.06.2014 findet keine Trichinenuntersuchung statt.

Stattdessen wird

am Dienstag, dem 10.06.2014

nach Bedarf in allen drei Untersuchungsstellen eine zusätzliche Trichinenuntersuchung angeboten.

DVM Ilona Schrupf
Amtstierärztin

Sitzungsplan für den Zeitraum 15. Mai 2014 bis 4. Juni 2014

Die Sitzungen des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster und seiner Ausschüsse finden zu folgenden Terminen statt:

19. Mai 2014	Kreistag
Ort:	Haus des Gastes Lindenstraße 6, 04895 Falkenberg/Elster
Beginn:	16:00 Uhr
3. Juni 2014	Jugendhilfeausschuss
Ort:	Oberstufenzentrum Elbe-Elster, Abteilung 5 Anhalter Straße 10, 04916 Herzberg (Elster)
Beginn:	17:00 Uhr

(Änderungen bleiben vorbehalten)

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Kreistagsbüro unter der Telefonnummer 03535 46-1212. Die Tagesordnung zu den Sitzungen entnehmen Sie bitte dem Internet unter www.landkreis-elbe-elster.de Rubrik Verwaltung Online; Kreistag/Kalender.

Ende der amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbands Luckau

Präambel

Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 26.02.2014 folgende 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Verbandssatzung vom 20.11.2013 wird wie folgt geändert:

- a) § 1 Abs. (1) erhält folgende Fassung:
- „ (1) Durch Eingliederung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung (TAZV Crinitz), bestehend aus der Stadt Luckau für die Ortsteile Bergen und Fürstlich Drehna sowie der Gemeinde Crinitz, in den Trink- und Abwasserzweckverband Luckau (TAZV Luckau) bilden die Stadt Dahme/Mark für die Ortsteile Zagelsdorf, Buckow, Dahme/Mark, Gebersdorf, Kemnitz, Rosenthal, Sieb, Schwembendorf und Wahlsdorf, die Gemeinde Dahmetal mit den Ortsteilen Görzdorf, Prenseldorf und Wildau-Wentdorf, die Gemeinde Ihlow für die Ortsteile Bollensdorf, Niendorf, Mehlsdorf und Rietdorf, die Stadt Luckau mit den Ortsteilen Bergen, Cahnsdorf, Duben, Egsdorf, Freesdorf, Fürstlich Drehna, Gießmannsdorf, Görzdorf, Karche-Zaacko, Kreblitz, Kümmitz, Rüdingsdorf, Paserin, Schlabendorf, Terpt, Uckro, Wierigsdorf, Willmersdorf-Stöbritz, Zieckau und Zöllmersdorf und dem bewohnten Gemeindeteil Wittmannsdorf , die Stadt Golßen mit den Ortsteilen Mahlsdorf und Zützen,

- die Gemeinde Drahnsdorf mit den Ortsteilen Drahnsdorf und Falkenhain, die Gemeinde Kasel-Golzig mit den Ortsteilen Jetsch und Schiebsdorf, die Gemeinde Steinreich mit den Ortsteilen Glienig und Seldendorf, die Gemeinde Bersteland mit den Ortsteilen Freiwalde, Niewitz und Reichwalde, die Gemeinde Schönwald für den Ortsteil Schönwalde, die Gemeinde Heideblick mit den Ortsteilen Beesdau, Bornsdorf, Falkenberg, Gehren, Goßmar, Langengrassau, Pitschen-Pickel (für die Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung), Riedebeck, Schwarzenburg, Walddrehna, Waltersdorf, Wehnsdorf, Weißback und Wüstermarke sowie die Gemeinde Crinitz mit dem Ortsteil Gahro für ihre Gebiete einen Zweckverband im Sinne des GKG. Verbandsmitglieder des Zweckverbandes sind die in Satz 1 genannten Städte und Gemeinden.“
- b) § 1 Abs. (3) erhält folgende Fassung:
- „ (3) Der Zweckverband hat seinen Sitz in der Stadt Luckau.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Luckau, den 26.02.2014

gez. Ladewig Siegel
Beauftragter für das Organ Verbandsvorsteher

Ende der Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

Öffnungszeiten der Kreisverwaltung

Allgemeine Öffnungszeiten der Kreisverwaltung

dienstags 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr
 donnerstags 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr

Darüber hinaus können bei vorheriger Absprache außerhalb dieser Sprechzeiten telefonisch Termine mit dem jeweiligen Fachamt vereinbart werden.

Abweichungen von den allgemeinen Öffnungszeiten

Straßenverkehrsamt

Riesaer Straße 17, 04924 Bad Liebenwerda

Außenstelle des Straßenverkehrsamtes

Kirchhainer Straße 38a, 03238 Finsterwalde

montags 08:00 bis 12:00 Uhr

dienstags 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr

mittwochs geschlossen

donnerstags 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr

freitags 08:00 bis 12:00 Uhr

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg

montags, mittwochs, donnerstags

07:00 bis 16:00 Uhr

dienstags

07:00 bis 17:00 Uhr

freitags

07:00 bis 12:30 Uhr

Außenstellen des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Kirchhainer Straße 38a, 03238 Finsterwalde und

Riesaer Straße 19, 04924 Bad Liebenwerda

Termine nach telefonischer Vereinbarung über 03535 46 2681

Schulverwaltungs- und Sportamt

Sachgebiet Schülerbeförderung/Fahrtkostenerstattung

dienstags 8:00 bis 11:00 und 14:00 bis 17:00 Uhr

donnerstags 8:00 bis 11:00 und 14:00 bis 16:00 Uhr



Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster

- Herausgeber: Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Christian Heinrich-Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2, Pressestelle: Tel.: 03535 46-1243, Fax: 03535 46-1239
 - Internet: <http://www.landkreis-elbe-elster.de>, E-Mail: amtsblatt@lkee.de
 - Druck und Verlag: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Tel.: 03535 489-0, Fax: 03535 489-115, Fax-Redaktion: 03535 489-155 www.wittich.de/agb/herzberg
 - Verantwortlich für den amtlichen Teil: Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat: Christian Heinrich-Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2
- Für den Inhalt der Rubrik - Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände - sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz sind ausgeschlossen.

Ein Jahresabonnement können Sie zum Preis von 63,70 Euro inkl. Mehrwertsteuer und Versandkosten oder als PDF für 1,50 Euro pro Ausgabe beim Verlag anfordern.

Die Lieferung des Amtsblattes mit einer Auflage von 56.625 Exemplaren erfolgt durch den Verlag an alle Haushalte kostenfrei. Reklamationen sind an diesen zu richten.